



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 28 vom 22. Mai 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Zweite Änderung der Neufassung der Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an der Universität Hamburg

Vom 19. April 2012

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung am 19. April 2012 auf Grund des § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) folgende Änderungen der Neufassung der Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an der Universität Hamburg 18. Dezember 2008, geändert am 8. Juli 2010, berichtet am 7. September 2010 beschlossen.

§ 1

§ 9 Zulassung zur Prüfung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Prüfung können nur Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen zugelassen werden, die mindestens an 80% der Präsenzveranstaltungen teilgenommen und folgende Studienleistungen während des Selbststudiums erfolgreich erbracht haben:
 - a) Erarbeitung von mindestens drei frei vorgetragenen Dolmetschvorträgen in der deutschen Sprache und der Arbeitssprache (à 5 Minuten) für die Dolmetschübungen an den Präsenzwochenenden,
 - b) Anfertigung von mindestens drei Übersetzungsübungen (je 25 Zeilen) von vorgegebenen juristischen Texten (jeweils von der deutschen Sprache in die Arbeitssprache und von der Arbeitssprache in die deutsche Sprache) und
 - c) Erstellung der juristischen Terminologie für die Arbeitssprache.
- (2) Erfolgreich erbracht sind die Studienleistungen, wenn sie von dem bzw. der jeweiligen Sprachsachverständigen mit mindestens “bestanden” bewertet worden sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen auf Antrag des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin eine Ausnahme von dem in Absatz 1 geregelten Erfordernis zulassen. Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung bei der Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg, Vogt-Kölln-Straße 30, Haus E, 22527 Hamburg schriftlich gestellt und begründet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Glaubhaftmachung der zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen verlangen.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft. Sie finden erstmals Anwendung auf Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen des Studienjahres 2012/2013.

Hamburg, den 19. April 2012

Universität Hamburg